

# Geldgeschäfte an Schulen

**Beitrag von „O. Meier“ vom 27. April 2024 20:13**

Zitat von kleiner gruener frosch

dass das aus steuerrechtlichen Gründen nicht geht.

Das ist schnell daher gesagt. Welcher steuerrechtlichen Regelung soll das denn widersprechen?

Sei's drum. Wäre aber nicht mein Problem. Die Länder müssen für eine rechtlich sichere Grundlage sorgen. Dabei sorgen sie dann bitte auch für die Übereinstimmung mit anderen Gesetzen.

Steht im NRW-Schulgesetz nicht etwas, dass Konten bei der Schulträgerin als Verwahrkonten geeignet sind?

Ist die Verwaltung von Schul- oder Elterngeldern auf Privatkonten eigentlich steuerrechtlich einwandfrei?